

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deufol

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Deufol an unsere Kunden, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird. Die Regelungen im besonderen Teil (B.-F.) gehen als Spezialregelungen den Regelungen im Allgemeinen Teil (A.) vor. Der Besondere Teil gliedert sich in die folgenden Leistungsbereiche: Verpackung (B.), Transport, Spedition und Lagerhaltung (C.), Lieferung (Verkauf) sonstiger Güter (D.), Kaileistungen und Umschlag im Hamburger Hafen (E.) sowie Krangestellung (F.).

A. Allgemeiner Teil

1. Angebote und Preise

Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von Deufol freibleibend. Alle angegebenen Preise sind jeweils Nettobeträge zzgl. anfallender Umsatzsteuer.

Deufol ist berechtigt, die Preise gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen anzupassen. Im Rahmen des billigen Ermessens zu berücksichtigen sind zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eingetretene, nicht von Deufol zu vertretende Steigerungen der Kosten für die jeweilige Lieferung oder Leistung, insbesondere aufgrund von Erhöhungen von Arbeitskosten oder Materialpreisen oder durch Gesetzesänderungen bedingte Kostensteigerungen, wobei auch Senkungen der Kosten für Lieferungen und Leistungen in diesem Zeitraum zu berücksichtigen sind. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen dabei nur insoweit zu einer Erhöhung führen als sie nicht durch Kostensenkungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden.

2. Abweichungen

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

Sie können nur durch vertretungsberechtigte Organe, Prokuristen oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter der leistungserbringenden Deufol Gesellschaft vereinbart werden.

3. Abwehrklausel

Der Geltung und dem Einbezug entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Solche Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Deufol ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat oder wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

Diese Deufol AGB gelten auch dann, wenn Deufol in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

4. Verbindliche Leistungsdefinition durch die Deufol Auftragsbestätigung

Der Leistungsumfang und der Vertragsgegenstand werden durch die von Deufol erstellte und an den Kunden übermittelte Auftrags- oder Lieferbestätigung festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich an Deufol zu melden.

5. Fixtermine

Fixtermine sind nur solche, welche von Deufol ausdrücklich als solche zumindest in Textform bezeichnet und bestätigt worden sind.

6. Kosten für Mehraufwand

Ergeben sich bei der Abwicklung des Auftrages auch im normalen Geschäftsablauf unvorhersehbare oder erschwerte Arbeitsbedingungen oder Zusatzkosten oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht allein oder nicht überwiegend zu vertreten haben, ist Deufol dazu berechtigt, Ersatz der zusätzlich entstandenen Aufwendungen (z.B. für Lagerung von Verpackungsmaterial oder infolge gestiegener Materialpreise) und eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Stillstandzeiten im Betrieb des Kunden, beispielsweise bei zusätzlichen oder erhöhten Kosten für das von Deufol eingesetzte Personal.

7. Keine mündlichen Nebenabreden

Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Veränderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8. Haftung für Falschangaben des Kunden

Der Kunde haftet Deufol für die Richtigkeit seiner Angaben. Deufol ist nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben nachzuprüfen. Entspricht ein Deufol erteilter Auftrag nicht den in diesen AGB genannten oder anderweitig vereinbarten Anforderungen, so steht es Deufol frei,

- die Annahme des Gutes zu verweigern,
- bereits übernommenes Gut zurückzugeben beziehungsweise zur Abholung bereitzuhalten oder
- den Auftrag ohne Benachrichtigung des Kunden auszuführen und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrages mit erhöhten Kosten verbunden ist.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Skonto oder sonstige Abzüge werden nur aufgrund gesonderter, schriftlich zu treffender Individualvereinbarung gewährt.

10. Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten des Kunden

Gegenüber Forderungen von Deufol aus Lieferung und Leistung ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung des Kunden nur nach zuvoriger Vorankündigung mit einer Frist von zumindest 1 Monat sowie mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Pfandrechte für Deufol

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zur Absicherung unserer Forderungen aus Lieferung und Leistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde ist berechtigt, Deufol zur Abwendung eines Pfandrechts ein gleichwertiges Sicherungsmittel einzuräumen.

12. Höhere Gewalt

Eine Haftung von Deufol scheidet aus, wenn eine Leistungserbringung durch Deufol aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Hierzu gehören, ohne hierauf beschränkt zu sein: Verhaftung, Beschlagnahme, Einziehung oder sonstige Eingriffe von hoheitlicher Hand; Streiks oder andere für Deufol nicht vorhersehbare und nicht von Deufol zu vertretende Ereignisse; Epidemien, Pandemien (insb. Covid-19) sowie ähnlicher Umstände, Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben; terroristische oder politische Gewalthandlungen; jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen oder einen Teil derselben Einfluss zu nehmen. Für die Dauer derartiger Ereignisse ruht die Leistungspflicht von Deufol. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die von der höheren Gewalt betroffene Leistung zu verweigern und/oder zu beenden, jeweils gegen Bezahlung der bis dahin erbrachten Tätigkeiten und des bis dahin angefallenen Aufwandes. Beide Parteien haben sich gegenseitig über Eintritt und Dauer von Störungen aufgrund höherer Gewalt zu unterrichten.

13. Unterstützung und Pflichten des Kunden im Schadensfall

Deufol ist im Schadensfall für die Regulierung, für Rückgriffe gegen Verursacher und die Inanspruchnahme des Versicherers auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Entsprechend ist der Kunde verpflichtet Schadensfälle unverzüglich zu melden und Deufol in vollem Umfang bei der Beweissicherung des Hergangs zu unterstützen. Hierzu ermöglicht der Kunde im Rahmen seines Einflussbereichs Deufol oder einem durch Deufol oder dessen Versicherer beauftragten Dritten unverzüglich auf Anfrage, Zugang zum Schadensort und sämtlichen potentiellen schadensrelevanten Orten, dem etwaig beschädigten Gut und sämtlichen den Schadenshergang und die Schadenshöhe betreffenden Informationen und Belegen. Der Kunde stellt Deufol alle ihm vorliegenden Beweise, Belege (insb. Transportbelege, Frachtbriefe, Ladelisten, Einlagerungsbelege etc.) und Informationen unverzüglich nach jeweiliger Kenntniserlangung selbstständig, spätestens jedoch unverzüglich nach Aufforderung, zur Verfügung. Der Kunde wird Beweismittel, wie beispielsweise die gefertigte Verpackung oder deren Schockindikatoren, aufbewahren, keinesfalls vernichten oder die Vernichtung ohne die Erlaubnis Deufols im Rahmen seines Einflussbereichs ermöglichen. Deufol verpflichtet sich bei der Begehung von Standorten des Kunden zur Einsicht und Beweissicherung angemessen vorzugehen und die betrieblichen Belange des Kunden bestmöglich zu berücksichtigen, sowie betriebliche Abläufe dabei nach Möglichkeit nicht zu stören. Dem Kunden ist bekannt, dass Deufol durch die Verletzung der Kundenpflichten dieses Abschnitts ein empfindlicher Schaden entstehen kann, den Deufol ersetzt verlangen kann – insbesondere bei aus Pflichtverletzung verwehrten Regressansprüchen gegenüber (mit-)verursachenden Dritten. Ferner verpflichtet sich der Kunde im Rahmen der gesamten Schadensabwicklung, faires Verhalten gemäß Treu und Glauben an den Tag zu legen und sich an sämtliche gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Schadensminderung und Belegerfordernis zu halten. Die Schadensregulierung erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungsgrenzen durch Deufol oder durch den Versicherer Deufols.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

15. Rechtswahl

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

16. Hinweis Datenschutz

Soweit für die Erbringung des jeweiligen Auftrages erforderlich, verarbeiten und speichern wir die vom Kunden überlassenen Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

17. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Deufol unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

B. Besondere Bedingungen für Verpackungsleistungen sowie hiermit zusammenhängende Nebenleistungen

Diese besonderen Regelungen gelten für die von Deufol zu erbringenden Verpackungsleistungen oder soweit in der Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt der AGB verwiesen wird.

1. Definition

Die Verpackungsleistung beinhaltet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die Herstellung eines Packstücks (inkl. Packmittel). Wenn nicht anders geregelt, wird die Herstellung einer Verpackung mittlerer Art und Güte geschuldet.

2. Ort der Verpackungsleistung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung des Gutes bei Deufol. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Kunden.

Soweit ein Verpackungsauftrag an einem anderen Ort durchzuführen ist, hat der Kunde alles Notwendige zu veranlassen, um eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages zu ermöglichen. Er hat in diesem Zusammenhang – für Deufol unentgeltlich - ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hilfsmittel und Hebewerkzeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals zu organisieren und zu bereitzustellen.

3. Kurzzeitige Lagerung als kostenlose Zusatzleistung

Im Rahmen der Leistungserbringung kann nach Absprache die zu verpackende Ware vor und nach dem Verpackungsvorgang auch durch Deufol zwischengelagert werden. Eine solche, in Zusammenhang mit der Verpackungsleistung stehende Lagerung von bis zu insgesamt zwei Kalendertagen vor oder nach dem Verpackungsvorgang ist für den Kunden kostenfrei.

Deufol haftet während dieser Zeit gemäß § 690 BGB lediglich für die Verletzung derjenigen Sorgfaltspflichten, welche Deufol auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. **Unsere Haftung für in diesem Zeitraum eintretende Schäden an der Ware wird darüber hinaus auf das für die Verpackungsleistung vereinbarte Entgelt begrenzt. Dies gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.**

4. Umstellung auf eine kostenpflichtige Lagerung des Gutes

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist von maximal 2 Tagen wandelt sich die kostenlose, in Zusammenhang mit der Verpackungsleistung kulanterweise als Zusatzleistung erbrachte Zwischenlagerung in eine reguläre, kostenpflichtige Lagerung um. Deufol ist daher ab dem 3. Tag dazu berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 3,50 € pro Tag und Quadratmeter der Kistenbodenfläche (nach Abschluss der Verpackung) bzw. der beanspruchten Lagerfläche (vor der Verpackung) zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, für etwaige notwendige, lagerinterne Umlagerungen unabhängig von der Zahl der einzelnen Packstücke eine Pauschale in Abhängigkeit des Gewichtes der betroffenen Kundengüter in Höhe von jeweils

- 40,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht weniger als 2 Tonnen
- 120,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht mehr als 2 aber weniger als 10 Tonnen
- 200,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht ab 10

Tonnen zu zahlen. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird Deufol auf Verlangen nachweisen.

Die Haftung für etwaige Schäden am eingelagerten Gut richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Teils C.

Gleiches gilt für die Kosten einer Versicherung des eingelagerten Gutes.

5. Verpackungsfreigabe sowie Vorlager- und Verpackungsflächen

Deufol stellt die benötigten Vorlager- und Verpackungsflächen am Deufol Standort für Kunden kostenfrei. Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass das zu verpackende Gut mit Anlieferung bei Deufol zur sofortigen Verpackung geeignet und freigegeben ist. Hiervon geht Deufol aus, sofern der Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt. Besteht eine Freigabe ausdrücklich nicht oder nicht mehr, oder wird aus sonstigen Gründen die Deufol nicht zu vertreten hat der Beginn der Verpackungsleistung verzögert oder verhindert, so ist Deufol ab diesem Zeitpunkt berechtigt Lagergeld in Höhe von 3,50 € pro Tag und Quadratmeter benötigter Lagerbodenfläche zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, für etwaige notwendige, lagerinterne Umlagerungen unabhängig von der Zahl der einzelnen Packstücke eine Pauschale in Abhängigkeit des Gewichtes des betroffenen Gutes des Kunden in Höhe von jeweils

- 40,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht weniger als 2 Tonnen
- 120,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht mehr als 2 aber weniger als 10 Tonnen
- 200,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht ab 10 Tonnen

zu zahlen. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird Deufol auf Verlangen nachweisen.

Die Haftung für etwaige Schäden am eingelagerten Gut richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Teils C.
Gleiches gilt für die Kosten einer Versicherung des eingelagerten Gutes.

6. Inhalt der Verpackungsleistung / Anforderungen an einen möglichen Korrosionsschutz

Die bloße Beauftragung einer Verpackungsleistung umfasst nicht die Erstellung einer luftdichten Verpackung oder die Beifügung von Trockenmitteln. Auch die Erbringung irgendwelcher Korrosionsschutzmaßnahmen wird nicht automatisch geschuldet. Deufol treffen diesbezüglich weder gesonderte Überprüfungspflichten noch irgendwelche Hinweispflichten gegenüber dem Kunden.

Sofern Korrosions- und/oder Konservierungsschutz ohne weitere Spezifikation vereinbart wurden, schützen die üblicherweise von Deufol verwendeten Schutzmaßnahmen das verpackte Gut maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um gebrauchte, oder von einem Dritten bereits vorher verpackte, oder nicht unmittelbar neugefertigte oder um überlagerte Ware, so hat der Kunde dies an Deufol vorher schriftlich mitzuteilen. Deufol kann in derartigen Fällen mangels Kontrolle über die Vorbehandlung der Güter keine Gewährleistung oder Haftung in Bezug auf Korrosions- und/oder Konservierungsschutz übernehmen und schließt eine diesbezügliche Gewährleistung und Haftung aus. Dem Kunden wird zur Vorbeugung und etwaigen Schadensminderung eine vom Kunden vorher vorzunehmende geeignete Vorkonservierung sowie vollumfänglich fotodokumentierte Vorprüfung auf Rost im Inneren der Güter sowie hinsichtlich sonstiger Faktoren und Voraussetzungen der gemäß HPE-Richtlinie dem Auftraggeber zufallenden Bereiche der zu verpackenden Waren dringend empfohlen.

7. Empfehlung zu ConPLY, insbesondere bei Einfuhr in die USA

Wir beziehen Holz ausschließlich mit IPPC-Standard ISPM Nr. 15.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es laut HPE-Verband vermehrt zu Zurückweisungen bei der Einfuhr in andere Länder kommen kann, insbesondere bei der Versendung in die USA. Um diesen Risiken – bis hin zu willkürlichen Zurückweisungen – entgegenzuwirken, empfehlen wir nachdrücklich die Verwendung der höherpreisigen Non-Wood Produkialternative ConPLY. Sollten Sie an einer solchen zur Einfuhr empfohlenen Produkialternative Interesse haben bitten wir Sie sich rechtzeitig per E-Mail oder Brief an uns zu wenden, damit wir Ihnen ConPLY anbieten können.

8. Eignung der Verpackung

Jede Form der Verpackung ist nur für den gemäß Ihrer Bestimmung nach der HPE-Richtlinie angedachte Nutzung geeignet und setzt für die weitere Verwendung durch den Kunden oder Dritte, z.B. im Rahmen von Transporten, (Zwischen-)Lagerungen und Verladungen und Umschläge stets die übliche und im Verkehr erforderliche Sorgfalt im Umgang mit dem Packstück voraus. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt und Schutz des Packstückes vor unsachgemäßen Hebevorgängen an nicht dafür vorgesehenen oder sonst nicht tragenden Bestandteilen, mechanischen Gewalteinwirkungen, Einfluss durch Tiere, Schädlinge oder Insekten, ungewöhnlicher Hitze und Kälte sowie vor außergewöhnlich ungünstigen Witterungseinflüssen.

9. Pflichten des Kunden

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut rechtzeitig in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand Deufol zur Verfügung gestellt wird. Deufol trifft keine Prüf- oder Warnpflicht.

Auf eine etwaige zusätzlich notwendige und/oder besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Kunde vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise für besondere Korrosionsgefährdung, notwendige Dichtverpackungen, die Zugabe von Trockenmitteln oder die Durchführung von Korrosionsschutzverfahren. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.

Der Kunde hat die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für etwaige Kran- oder Hebearbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Der Kunde hat auch die für eine gewünschte Markierung erforderlichen Angaben schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um Gefahrgüter oder überlagerte Ware, so hat der Kunde hierauf vor Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Deufol behält sich vor, die Verpackung von Gefahrgütern abzulehnen, gleiches gilt für überlagerte Ware.

Die Hinweispflicht des Kunden umfasst auch alle weiteren, für die Auftragsabwicklung relevanten Informationen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen. Sonstige Anforderungen, welche sich bspw. aus dem vom Kunden gewählten Transport- oder Lademittel, dem Transportweg oder Lagerort und/oder möglichen Umwelteinflüsse ergeben, sind Deufol ebenfalls schriftlich vor Auftragserteilung mitzuteilen.

Der Kunde ist überdies für die vollständige Bereitstellung und Übermittlung sämtlicher Dokumente und Genehmigungen, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der Verpackungsleistung und möglicherweise sich hieran anschließender Lagerung und/oder Transportdurchführung notwendig sind, verantwortlich. Dies umfasst auch die ggfs. notwendige Übersetzung dieser Dokumente.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Deufol unverzüglich, spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die möglicherweise drohenden Schäden den Betrag von 500.000 € pro Schadensfall übersteigen.

10. Versicherung des Gutes

Falls Deufol für den Kunden eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Kunde trägt die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten gesondert. Besteht eine entsprechende Vereinbarung, ohne dass Deufol in diesem Zusammenhang weiteren Weisungen zu der vom Kunden gewünschten Versicherung erhält, hat Deufol nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Kann Deufol wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Deufol dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Sofern Deufol für den Kunden eine Versicherung auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung abschließt, darf Deufol von dem vom Kunden angegebenen Wert als ausreichendem und zutreffenden Versicherungswert ausgehen. Haftungsrisiken, die auf unzutreffenden Erstangaben des Kunden oder unterlassenen Wertveränderungsangaben des Kunden im Laufe des Vertrages und einer daraus resultierenden Unterversicherung beruhen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Für eingelagerte Waren mit einem Gesamtwert oberhalb eines Betrages von EUR 1.000.000 („hohe Warenwerte“) ist der Kunde verpflichtet, eine eigene Versicherung abzuschließen und diese vor der Einlagerung Deufol nachzuweisen. Die Kosten der Versicherung trägt der Kunde. Legt der Kunde für diese hohen Warenwerte keinen Versicherungsnachweis vor, hat Deufol das Recht (aber keine Verpflichtung), die Übernahme oder – falls bereits eingelagert – eine weitere Einlagerung der hohen Warenwerte abzulehnen. Nimmt Deufol derartige hohen Warenwerte gleichwohl zur Einlagerung an, so bedeutet dies keinen Verzicht auf die vorstehend beschriebene Verpflichtung des Kunden zur Eindeckung des Versicherungsschutzes.

Ziffer 21 der ADSp 2017 (Versicherung des Gutes) wird abbedungen und findet damit auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

11. Leistungszeit

Angaben zu Leistungszeiten stellen keine Garantien seitens Deufol dar, sondern verstehen sich als Zielwerte, um deren Einhaltung Deufol sich bemühen wird. Die Einhaltung von Fristen für die Leistungserbringung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt und Deufol hierdurch an der Leistungserbringung gehindert, so verlängert sich die Frist zur Leistungserbringung durch Deufol in angemessener Weise.

12. Nachfristsetzung Kunden

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag setzt über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus voraus, dass der Kunde nicht vor Eintritt der Fälligkeit der von Deufol geschuldeten Leistung Deufol erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und Deufol sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit der Leistung in Verzug befindet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB ist eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung entbehrlich.

13. Mängelrechte

Bei Mängeln der Verpackungsleistung ist Deufol zunächst zur Nacherfüllung (nach Wahl Deufols Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Deufol sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Deufol obliegenden Rügepflicht gemäß diesen AGB und § 377 HGB nachgekommen ist.

14. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde eine Verpackungsleistung unberechtigt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist Deufol unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, die Verpackung einschließlich der darin verpackten Güter auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder an den vom Kunden mitgeteilten Empfänger zu versenden. Darüber hinaus ist Deufol dazu berechtigt, einen in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

15. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart oder nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung der Verpackungsleistung und Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über, spätestens jedoch dann, wenn das verpackte Gut durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte vorbehaltlos entgegengenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug geraten ist.

16. Mängelrüge

Der Kunde hat die Verpackungsleistung unverzüglich nach Abnahme, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde solch eine Anzeige, so gilt die Verpackungsleistung als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Verpackungsleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Der Kunde hat Deufol bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Leistung zu geben; auf Verlangen ist Deufol die beanstandete Verpackung bzw. das beanstandete Material auf Kosten von Deufol zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Deufol die Belastung des Kunden mit Reise-, Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

17. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung entstehenden Forderungen von Deufol gegenüber dem Kunden einschließlich künftiger Forderungen („gesicherte Forderungen“). Deufol behält sich insbesondere das Eigentum an den von Deufol verwendeten Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen vor.

Der Kunde hat sämtliche Sachen, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt von Deufol erstreckt („Vorbehaltssachen“), unentgeltlich und mit eigenüblicher Sorgfalt für Deufol aufzubewahren. Wird die Verpackung durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht Deufol das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Auftragswertes der Verpackung zum Handelswert oder mangels Handelswert zum Wiederbeschaffungswert der Hauptsache zu.

Der Kunde ist berechtigt, die Verpackungen gemeinsam mit der verpackten Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Deufol bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsendbetrages von Deufol für die hergestellte Verpackung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einer Kontokorrentabrede mit dem Abnehmer bzw. Dritten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Deufol, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Deufol verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Deufol gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Deufol verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Vorbehaltssache vom Kunden zusammen mit anderen nicht Deufol gehörenden Sachen, egal ob ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Auftragswertes der

Vorbehaltssache als vereinbart. Deufol verpflichtet sich, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Deufol.

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer alle bis dahin entstandenen und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig befriedigt hat, erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechte von Deufol.

18. Rückgabe von Verpackungen

Soweit Deufol aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an Deufol zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

19. Garantie

Der Inhalt der vereinbarten Leistungsspezifikation oder ein vereinbarter Verwendungszweck stellen keine Garantie dar, wenn nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; die Übernahme einer Garantie bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

20. Gewährleistung

Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Sollbeschaffenheit nicht oder nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht; sofern eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes und unter Berücksichtigung von Handelsbrauch (insbesondere unter Einbezug der „Tegernseer Gebräuche“) und anerkanntem Stand der Technik erwarten kann.

Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

21. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, insbesondere einschließlich Folgeschäden und Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Ansprüche des Kunden resultieren:

- a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Deufols, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- c. aus einem Mangels, den Deufol arglistig verschwiegen hat oder aus der Verletzung einer von Deufol übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Werks,
- d. aus einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder
- e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Deufols. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Haftung Deufols wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung Deufols jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Regelungen dieser Haftungsklausel gelten auch zugunsten der Mitglieder der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Deufol.

22. Verjährung

- 22.1. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren vorbehaltlich Ziffer B 22.2. nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 22.2. Schadensersatzansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Lagergutes verjähren in einem Jahr, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in drei Jahren (§§ 475a, 439 Abs. 1 HGB).
- 22.2. Alle sonstigen Ansprüche gegen Deufol wegen nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies erfasst sowohl vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

C. Besondere Bedingungen für Speditionelle Leistungen, Transporte, Lagerhaltung und hiermit zusammenhängende Nebenleistungen

Diese Regelungen gelten für die von Deufol zu erbringenden Leistungen im Bereich des Transport-, Speditions- oder Lagerrechts, vorbehaltlich einer vorrangigen Anwendbarkeit der Regelungen in den Abschnitten E. und F. oder soweit in unserer Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt unserer AGB verwiesen wird.

Wir arbeiten in diesem Bereich ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (kurz ADSp 2017), neuester Fassung, abrufbar unter [https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/CEFFACB3ED270762C12580BB0051BE78/\\$file/ADSp_2017.pdf](https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/CEFFACB3ED270762C12580BB0051BE78/$file/ADSp_2017.pdf), allerdings unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ergänzungen. Wir verweisen außerdem vorsorglich auf die von der gesetzlichen Grundhaftung abweichenden Haftungsregelungen in den Ziffern 22-25 ADSp 2017. Ergänzend gelten diese AGB.

1. Ergänzung zu Ziffer 11.2 ADSp 2017:

Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Ver- oder Entladezeit für Straßenfahrzeuge unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Ver- oder Entladestelle bei

1. auf Paletten aller Art verladenen Gütern
 - a) bis zehn Europalettenstellplätze höchstens 30 Minuten,
 - b) bis zwanzig Europalettenstellplätze höchstens 60 Minuten,
 - c) über zwanzig Europalettenstellplätze (mit Ausnahme einer Komplettlading) höchstens 90 Minuten;
2. in allen anderen Fällen bei Gütern (nicht jedoch bei schüttbaren Gütern) mit einem umzuschlagenden Gewicht
 - a) bis drei Tonnen höchstens 30 Minuten,
 - b) bis sieben Tonnen höchstens 60 Minuten,
 - c) über sieben Tonnen (einschließlich einer Komplettlading) höchstens 120 Minuten

Als Standgeld im Sinne des § 412 Abs. 3 HGB wird ein Betrag von EUR 35,00 je angefangene 30 Minuten vereinbart.

2. Ausschluss von Ziffer 16 Satz 1 und 2 ADSp 2017

Ziffer 16 Satz 1 und 2 ADSp 2017 findet keine Anwendung.

3. Klarstellung zu Ziffer 19 ADSp 2017

Es wird klargestellt, dass eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden, außervertraglichen Ansprüchen nur dann zulässig ist, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Klarstellung zu Ziffer 30.3. S. 1 ADSp 2017

Gerichtsstand im Sinne der Ziffer 30.3 S. 1 ADSp 2017 ist ausschließlich Frankfurt am Main. Ziffer 30.3 S. 2 ADSp 2017 bleibt hiervon unberührt. Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

5. Ergänzende Pflichten des Kunden

Auf einen gebotenen, besonderen oder besonders notwendigen Umgang mit dem zur Leistung überlassenen Gut hat der Kunde vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sensibilität, Witterungsempfindlichkeit, Staub- oder Partikelempfindlichkeit, Korrosionsgefährdung und sonstige Ausschlussgründe, die einer Lagerung oder dem Umgang mit dem Gut im Freien entgegenstehen. Ohne einen entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Kunden vor Vertragsschluss, ist das Lagern, Zwischenstellen, Verladen sowie sämtlicher sonstiger Umgang mit dem Gut oder dem bereits verpackten Gut im Freien gestattet und Grundlage der angebotenen Preisstruktur Deufols.

Der Kunde hat ferner die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für etwaige Kran- oder Hebearbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

Handelt es sich bei den Gütern um Gefahrgüter oder überlagerte Ware, so hat der Kunde hierauf vor Vertragsschluss ebenfalls schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Deufol behält sich vor, die Leistung in Zusammenhang mit Gefahrgütern abzulehnen, gleiches gilt für überlagerte Güter.

Die Hinweispflicht des Kunden umfasst auch alle weiteren, für die Leistungen und deren Schadensrisiken relevanten Informationen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen. Der Kunde ist überdies für die vollständige Bereitstellung und Übermittlung sämtlicher notwendigen Dokumente und Genehmigungen, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der expeditionellen Leistungen notwendig sind, verantwortlich. Dies umfasst auch die ggfs. notwendige Übersetzung dieser Dokumente.

6. Verspätete Hinweise durch den Kunden

Deufol ist bei verspätetem Hinweis durch den Kunden gemäß den vorstehenden Ausführungen berechtigt, die

vereinbarte Vergütung angemessen an die veränderten Anforderungen anzupassen. Deufol behält sich für den Fall des verspäteten Hinweises vor, die Leistung abzulehnen oder begonnene Leistung einzustellen. Dies gilt insbesondere sofern der hierdurch begründete Flächenbedarf, wie beispielsweise Hallenfläche am Standort Deufols, nicht ausreichend und planungssicher zur Verfügung steht.

7. Versicherung des Gutes

Die unter vorstehender Ziffer **B. 10.** zur Eindeckung einer Versicherung im Zusammenhang mit Verpackungsleistungen enthaltene Regelung gilt entsprechend auch für die Eindeckung von Versicherungsschutz im Bereich der hier geregelten Speditions-, Transport- und Lagerhaltungsleistungen.

D. Besondere Bedingungen für die Lieferung (Verkauf) sonstiger Güter

Diese Regelungen gelten für von Deufol verkaufte sonstige Güter („Material“) oder soweit in unserer Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt unserer AGB verwiesen wird.

1. Definition

Die Lieferung von Material beinhaltet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die Bereitstellung des vom Kunden erworbenen Materials zur Abholung bei dem in der Auftragsbestätigung genannten Deufol Lager („Ort der Lieferung“) gemäß den Incoterms 2010 „ex works“. Wenn nicht anders geregelt, wird die Lieferung von Material mittlerer Art und Güte geschuldet.

2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat das Material innerhalb des von Deufol genannten Abholzeitfensters am Ort der Lieferung zu übernehmen. Ist eine besondere Behandlung des zu liefernden Materials gewünscht oder erforderlich, so hat der Kunde Deufol vor Vertragsschluss hierauf schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn Deufol zusätzlich den Transport des Materials zu einem mit dem Kunden vereinbarten Lieferort durchführen soll.

Der Kunde hat zudem auf alle weiteren, für die Auftragsabwicklung relevanten Informationen schriftlich hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen, Anforderungen, welche sich aus dem vom Kunden gewählten Transport- oder Lademittel, dem Transportweg oder Lagerort und/oder möglichen Umwelteinflüssen ergeben.

Der Kunde ist außerdem dazu verpflichtet, Deufol vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die aus einem Auftrag möglicherweise drohenden Schäden den Betrag von EUR 125.000 pro Schadensfall übersteigen.

3. Versicherung des Gutes

Falls nicht anderweitig schriftlich mit Deufol vereinbart, hat der Kunde für eine ausreichende Versicherung des Materials (z.B. Transportversicherung) zu sorgen.

Falls Deufol für den Kunden eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Kunde trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert. Erhält Deufol in diesem Zusammenhang keine weiteren Weisungen zu der vom Kunden gewünschten Versicherung, hat Deufol nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.

Kann Deufol trotz entsprechender Weisung des Kunden wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Deufol dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

4. Nachfristsetzung Kunden

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag setzt über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus voraus, dass der Kunde nicht vor Eintritt der Fälligkeit der von Deufol geschuldeten Leistung Deufol erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und Deufol sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit der Leistung in Verzug befindet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB ist eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung entbehrlich.

5. Mängelrechte

Bei Mängeln der gelieferten Materialien ist Deufol zunächst zur Nacherfüllung (nach Wahl Deufols Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Deufol sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Deufol obliegenden Rügepflicht gemäß diesen AGB und § 377 HGB nachgekommen ist.

6. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde bestelltes Material unberechtigt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist Deufol unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Darüber hinaus ist Deufol dazu berechtigt, einen in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

7. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart oder nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Bereitstellung zur Übernahme des Materials zum vereinbarten Zeitpunkt oder, falls kein Zeitpunkt vereinbart ist, nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über, spätestens jedoch dann, wenn das Material vom Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte entgegengenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug geraten ist.

8. Mängelrüge

Der Kunde hat das Material unverzüglich bei Übernahme, spätestens vor Einlagerung in seinem Lager, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Deufol unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde solch eine Anzeige, so gilt das Material als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Material auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Der Kunde hat Deufol bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung des beanstandeten Materials zu geben; auf Verlangen ist Deufol das beanstandete Material auf Kosten von Deufol zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Deufol die Belastung des Kunden mit Reise-, Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung entstehenden Forderungen von Deufol gegenüber dem Kunden einschließlich künftiger Forderungen von Deufol gegen den Kunden aus der Vertragsbeziehung („gesicherte Forderungen“).

Deufol behält sich das Eigentum an dem von Deufol gelieferten Material bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen vor.

Der Kunde hat sämtliche Sachen, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt von Deufol erstreckt („Vorbehaltssachen“), unentgeltlich und mit eigenüblicher Sorgfalt für Deufol aufzubewahren. Wird das Material durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht Deufol das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Auftragswertes des Materials zum Handelswert oder mangels Handelswert zum Wiederbeschaffungswert der Hauptsache zu.

Der Kunde ist berechtigt, Materialien gemeinsam mit anderen Gütern im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Deufol bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsendbetrages von Deufol für das gelieferte Material ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einer Kontokorrentabrede mit dem Abnehmer bzw. Dritten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Deufol, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Deufol verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Deufol gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Deufol verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Vorbehaltssache vom Kunden zusammen mit anderen nicht Deufol gehörenden Sachen, egal ob ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Auftragswertes der Vorbehaltssache als vereinbart. Deufol verpflichtet sich, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Deufol.

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer alle bis dahin entstandenen und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig befriedigt hat, erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsvorbehalte von Deufol.

10. Rückgabe von Verpackungen

Soweit Deufol aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere

Transportverpackung) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an Deufol zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

11. Garantie

Der Inhalt der vereinbarten Leistungsspezifikation oder ein vereinbarter Verwendungszweck stellen keine Garantie dar, wenn nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; die Übernahme einer Garantie bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

12. Gewährleistung

Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Sollbeschaffenheit nicht oder nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht; sofern eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Ware und unter Berücksichtigung von Handelsbrauch und anerkanntem Stand der Technik erwarten kann.

Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

13. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, insbesondere einschließlich Folgeschäden und Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn dass diese Ansprüche des Kunden resultieren:

- a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Deufols, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- c. aus einem Mangel, den Deufol arglistig verschwiegen hat oder aus der Verletzung einer von Deufol übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Werks,
- d. aus einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder
- e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Deufols. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Haftung Deufols wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung Deufols jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Regelungen dieser Haftungsklausel gelten auch zugunsten der Mitglieder der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Deufol.

14. Verjährung

- 14.1. Vorbehaltlich Ziffer D 14.2. verjähren Mängelansprüche gegen Deufol (Nacherfüllung, Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen) innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 14.2. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die unter Ziffer D 13 fallen. Diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3. Sonstige Ansprüche aus diesem Teil D gegen Deufol (wie Rücktritt oder Minderung) verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

15. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ergänzend findet im Rahmen seines Anwendungsbereiches das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

E. Be- und Entladung / Kaileistungen und Umschlag im Hamburger Hafen

Die Regelungen dieses Abschnitts E. gelten für Be- und Entladungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen, dem Umschlag von Gütern an den Kaianlagen sowie für in Zusammenhang stehende sonstige Leistungen und Geschäftsbesorgungen, die von Deufol im Auftrag des Kunden auf dem Gebiet des Hamburger Hafens, insbesondere auf dem Industriegelände Pollhornweg 31 – 39 in 21107 Hamburg, ausgeführt werden. Die Regelungen in Abschnitt C. gelten hierbei nachrangig und ergänzend, soweit diese inhaltlich einschlägig sind.

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) und der Kaibetriebsordnung

Deufol arbeitet in diesem Bereich ausschließlich auf Basis der vom Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. empfohlenen

AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) in der Fassung vom 01.05.2011, abrufbar unter https://www.uvvh.de/files/pdf/agb/20110501_uv_agb_greiferbetriebe.pdf und der vom Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. ebenfalls empfohlenen Kaibetriebsordnung in der Fassung vom 01.05.2004, abrufbar unter https://www.uvvh.de/files/pdf/agb/kaibetriebsordnung_mai_2004.pdf, allerdings unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ergänzungen.

Deufol verweist außerdem vorsorglich auf die von der gesetzlichen Haftung abweichenden Haftungsregelungen in den §§ 7-12 der AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen), insbesondere auf die in § 10 vorgesehene Begrenzung der Haftung auf 30.000,00 € für jeden Schadenfall, sowie in § 34 der Kaibetriebsordnung hin, insbesondere auf die dort vorgesehene Begrenzung der Haftung auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der betroffenen Güter.

Im Falle inhaltlicher Widersprüche haben die Regelungen der AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) Vorrang vor den Regelungen der Kaibetriebsordnung.

2. Haftungsausschlüsse

a. Haftungsausschluss bei Temperaturschäden

Gemäß § 33 Nr. 1 Kaibetriebsordnung haftet der Kunde für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen und unvollständigen Angaben im Rahmen der Beauftragung entstehen. Dies betrifft insbesondere auch Temperaturangaben, da Deufol die Einhaltung von bestimmten Temperaturgrenzen bzw. -korridoren nur bei entsprechender rechtzeitiger, inhaltlich korrekter und vollständiger Information seitens des Kunden möglich ist. Sollte als Folge einer Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen durch den Kunden ein Schaden entstehen, ist Deufol keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen und ist Deufol insoweit von einer Haftung befreit.

b. Haftungsausschluss bei ungenügender Verpackung

Im Sinne von § 13 Abs. 1 Kaibetriebsordnung sind solche Güter zum Umschlag und sonstigen Handling nicht geeignet, welche nicht bzw. ungenügend verpackt sind. Die Verpackung ist ungenügend, wenn sie die Güter nicht vor Beschädigung durch Gefahren schützt, denen sie bei ordnungsgemäßer Behandlung im Rahmen des in diesen Abschnitt E. geregelten Leistungen ausgesetzt sind.

Deufol ist daher von der Haftung für Verlust und Beschädigung der Güter befreit, soweit diese auf eine ungenügende Verpackung der Güter – ausgenommen, die Verpackung ist durch Deufol erfolgt - zurückzuführen ist. Deufol ist im Rahmen des Warenumschlags nicht in der Lage, die Verpackung auf deren Geeignetheit zu prüfen und hierzu nicht verpflichtet.

c. Weitere Haftungsausschlussgründe

Deufol ist darüber hinaus von der Haftung befreit, soweit ein Verlust und eine Beschädigung der Güter zurückzuführen ist auf die natürliche Beschaffenheit des Gutes, wenn diese besonders leicht zu Schäden führt (insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund) oder auf eine ungenügende Kennzeichnung der Güter durch den Kunden bzw. allgemein auf Umständen beruht, die Deufol auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen Deufol nicht abwenden konnte.

3. Haftungsbegrenzung für sonstige Schäden

Deufol haftet für sonstige Schäden, soweit diese nicht in den Regelungsbereich der AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) bzw. der Kaibetriebsordnung fallen nur, wenn Deufol ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 30.000 € je Schadenfall.

Die Haftung von Deufol ist darüber hinaus in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, beschränkt auf insgesamt maximal 1.000.000 € je Schadenereignis.

4. Allgemeine Haftungsregelungen

Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit Deufol, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in anderen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

5. Beschränkungen betreffend Umschlag und sonstiger Leistungen

Im Sinne von § 13 Abs. 1 Kaibetriebsordnung sind solche Güter zum Umschlag und sonstigen Handling nicht geeignet, welche

nicht bzw. ungenügend verpackt sind. Die Verpackung ist ungenügend, wenn sie die Güter nicht vor Beschädigung durch Gefahren schützt, denen sie bei ordnungsgemäßer Behandlung im Rahmen des in diesen Abschnitt E. geregelten Leistungen ausgesetzt sind.

Deufol ist von der Haftung für Verlust und Beschädigung der Güter befreit, soweit diese auf eine ungenügende Verpackung der Güter – ausgenommen, die Verpackung ist durch Deufol erfolgt - zurückzuführen ist.

F. Krangestellung

Die Regelungen dieses Abschnitts F. gelten ausschließlich für die Krangestellung, d.h. die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal durch Deufol an den Kunden zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition. Die Regelungen in den Abschnitten C. und E. gelten hierbei nachrangig und ergänzend, soweit diese inhaltlich einschlägig sind.

Deufol arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB/BSK Kran + Transport 2020) in der Fassung vom 16.11.2020, abrufbar unter

[https://www.bsk-ffm.de/fileadmin/user_upload/AGB-BSK Kran und Transport 2020 dt Fassung vom 10.11.2020.pdf](https://www.bsk-ffm.de/fileadmin/user_upload/AGB-BSK_Kran_und_Transport_2020_dt_Fassung_vom_10.11.2020.pdf). Die Pflichten und die Haftung von Deufol richten sich dabei ausschließlich nach den Regelungen in Ziffer 12., 12.1 und 12.2 der AGB/BSK Kran + Transport 2020.